

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 128

Diez, Samstag den 5. Juni 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Geschäfts-Nr. I. A. III. e. 8505. II. Ang.

Berlin W. 9, den 20. Mai 1915.

Einfuhr von Vieh.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme von Aachen, Osnabrück, Münster, Düsseldorf, Aachen, Schleswig und Stralsund) sowie den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Regierungspräsidenten der an Holland grenzenden Bezirke sind ermächtigt worden, bis auf weiteres die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Holland nach Deutschland zu gestatten. Die Tiere werden, falls sie bei der an der Grenze vorzunehmenden amtstierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, in den freien Verkehr entlassen und sind am Bestimmungsort einer den Eigentümer in der Verfügung über die Tiere nicht beschränkenden Beobachtung von 2 Wochen zu unterwerfen. Zur Durchführung der Beobachtung werden die Polizeibehörden der Bestimmungs-orte von dem Abgange der Sendungen von der Grenzübergangsstelle benachrichtigt und ersucht, für die Ueberwachung der eingeführten Tiere zu sorgen, gegebenenfalls bei Weiterführung die Polizeibehörde des neuen Bestimmungsortes wegen der Fortsetzung der Beobachtung zu verständigen.

Ferner ist der Regierungspräsident in Schleswig ermächtigt worden, außer der Einfuhr von Zugochsen aus Dänemark, die bereits im Dezember v. Js. zugelassen worden ist, bis auf weiteres auch die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Dänemark über die Landgrenze Schleswigs mit Jütland nach Deutschland versuchsweise zu gestatten. Die eingeführten Zugochsen und das Nutz- und Zuchtvieh sind denselben veterinärpolizeilichen Vorschriften zu unterwerfen, die für die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Holland erlassen worden sind.

Außerdem ist die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark auf dem Landwege zur alsbaldigen Abschachtung in den zur Einfuhr von Quarantänenvieh zugelassenen Schlachthöfen bis auf weiteres gestattet worden. Die für die Genehmigung der Einfuhr von Schlachtrindern aus Dänemark über die Landgrenze vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die Bestim-

mung einer Abschachtungsfrist von längstens 4 Tagen (vergl. die Allgemeine Verfügung Nr. I/49 vom 2. d. Mts. — I. A. III. e. 8156 —), gelten auch für die Einfuhr von dänischen Schweinen.

Endlich habe ich auf Grund eines Beschlusses des Bundesrats und im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt, daß, außer der bereits früher zugelassenen Einfuhr von Zugochsen aus Schweden auch die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Schweden über Saft mit ohne Abhaltung einer Quarantäne erfolgen darf. Bei der Einfuhr ist von der Beobachtung der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 6. April 1911 abzusehen. Die eingeführten Zugochsen und das Nutz- und Zuchtvieh werden, falls sie bei der vor der Landung vorzunehmenden amtstierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, in den freien Verkehr entlassen und sind am Bestimmungsort einer den Eigentümer in der Verfügung über die Tiere nicht beschränkenden Beobachtung von 2 Wochen zu unterwerfen. Die Benachrichtigung der Polizeibehörden der Bestimmungsorte zwecks Anordnung der Ueberwachung erfolgt in derselben Weise wie bei der Einfuhr von holländischem Nutz- und Zuchtvieh.

Eure Hochgeboren, Hochwohlgeboren wollen hiernach das für den dortigen Bezirk Erforderliche veranlassen.

**Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

I. B.

gez. Klüster.

I. 3801.

Diez, den 1. Juni 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Veranlassung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. M. werden hinsichtlich der Frage der Gebührenfreiheit für Telegramme und Ferngespräche nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. Für Telegramme:

Nach § 1 Ziffer 4 und 5 der Verordnung vom 2. Juni 1877 (R.G.Bl. S. 524) genießen Gebührenfreiheit nur Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsdienstsachen, sowie Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reiches. Zivilbehörden steht eine Gebührenfreiheit der Telegramme während des Krieges selbst bei Wahrnehmung von Geschäften im Interesse der Heeresver-

waltung nur dann zu, wenn die Telegramme reine Reichs-, Militär- oder Marineangelegenheiten betreffen und an eine Reichs-, Militär- oder Marinebehörde, oder an eine jeweils diese Behörde vertretende Person gerichtet sind.

Hiernach sind beispielsweise Telegramme in Angelegenheiten der Lebens- und Futtermittelversorgung und der Landwirtschaft, oder Telegramme über Dienstantritt, Beurlaubung, Unabkömmlichkeit usw. von Heerespflichtigen, für die nach Mitteilung der Oberpostdirektion zu Frankfurt a. M. von Bürgermeistern wiederholt Gebührenfreiheit beansprucht worden ist, gebührenpflichtig. In Fällen, in denen hiernach nicht verfahren worden ist, behält sich die Postverwaltung nach die nachträgliche Einziehung unbefriedigter Forderungen vor.

2. Für Ferngespräche.

Das Reichspostamt hat neuerdings zur Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich angeordnet, daß den Zivilbehörden das Recht, von ihren Anschlüssen aus gebührenfreie Ferngespräche zu führen nicht zusteht, selbst für den Fall, daß die Gespräche militärische Angelegenheiten betreffen.

Dringliche militärische Gespräche können unentgeltlich nur dann geführt werden, wenn eine öffentliche Sprechstelle einer Verkehrsanstalt oder der Anschluß einer Militärbehörde für das Gespräch benutzt wird. Zivilpersonen müssen sich in diesem Falle durch schriftlichen Auftrag einer Militärbehörde ausweisen.

Ich erlaube, hiernach für die Folge zu verfahren.

Der Landrat.
Duderstadt.

Wiesbaden, den 28. Mai 1915.

Bekanntmachung.

I. 4450. Am 22. d. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabriknummer 373 589, schwarzer Rahmenbau, schwarze Felgen, vernickelte Speichen, vernickelte, etwas nach unten gebogene Lenkstange mit schwarzen Griffen, Handschelle ohne Dattel, schwarze Schutzbleche, Freilauf mit Rücktrittsbremse, Handbremse. Wert 45 Mark.
I. 4141. Am 13. d. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabriknummer unbekannt, schwarz lackiert, die Lenkstange ist mit einem Kork-, einem Zeluloidgriff und einer neuen Schelle versehen, am Hinterrad neuer Mantel. Wert 60 Mark.

I. 4131. Am 13. d. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabriknummer 272 116, schwarz lackiert, Torpedofreilauf, Lenkstange mit einem Holzgriff. Wert 120 Mark.

I. 3997. Am 8. d. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Militärdienstgrad, Marke und Fabriknummer unbekannt, schwarzer Rahmenbau, der vordere Teil rot, schwarze Stahlfelgen und schwarze Speichen, bräunerte Lenkstange mit neuer Handschelle, ohne Freilauf, auf der Mitte der Lenkstange J. M. 80 und eine Zahl eingraviert, schwarzer Sattel. Wert 40 Mark.

I. 4501. Am 26. d. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Festino“, Fabriknummer unbekannt, schwarzer Rahmenbau, gelbe Felgen, rote Gummimantel. Wert 50 Mark.

I. 4544. Am 27. d. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabriknummer ?, schwarzer Rahmenbau und Felgen, etwas nach unten gebogene Lenkstange. Wert ca. 45 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.
Wet.

Erledigung.

1) Das in dem Ausschreiben vom 9. März 1915 J. Nr. I. 1818 aufgeführte Fahrrad, Marke „Fedia IV“, Fabriknummer 115 572 ist ermittelt.

2) Das in dem Ausschreiben vom 2. September 1914 unter I. 9221 ausgeschriebene Fahrrad Marke „Torpedo“ Nr. 42 ist hier ermittelt.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

28. Mai. Die Russen werden an verschiedenen Stellen über die Dnibissa zurückgeworfen und 380 Gefangene gemacht. Näher an Przemyśl.

29. Mai. Feindliche Angriffe auf beiden Fronten unter schweren Verlusten zusammengebrochen. Erfolge der Türken an den Dardanellen. Der linke russ. Flügel im Kaukasus geslagen.

30. Mai. Verlustreiche Niederlage der Franzosen bei Arras. Mißerfolge der Italiener am Monzo.

31. Mai. Drei Forts von Przemyśl von den Bayern erobert, 1400 Russen gefangen und viele Geschütze erbeutet. Strij erobert, über 9000 Russen gefangen. Fliegerbomben über die Werft und Docks von London. Ein englischer Hilfskreuzer vor den Dardanellen durch ein deutsches U-Boot versenkt.

1. Juni. Zwei weitere Werke von Przemyśl erobert. Die Maibeute im Osten beträgt über 300 000 Gefangene, 251 Geschütze, 576 Maschinengewehre.

2. Juni. Schwere Verluste der Franzosen. Bormarsch auf Lemberg. Die Zahl der Gefangenen bei Strij steigt auf etwa 13 000. Ein engl. Schlachtkreuzer vor den Dardanellen durch ein deutsches U-Boot torpediert und schwer beschädigt.

3. Juni. Przemyśl wiedererobert.

Merksblatt

für Feldzugsteilnehmer und deren Hinterbliebene über ihre Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

1. Wer infolge einer Verwundung oder Erkrankung länger als 26 Wochen krank und arbeitsunfähig bleibt, hat Anspruch auf Krankenrente, sofern wenigstens 200 gültige Wochenbeiträge (die Mindestwartezeit) nachgewiesen sind, für die weitere Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit.

2. Wer dauernd arbeitsunfähig wird, d. h. dessen Arbeitsfähigkeit dauernd auf weniger als ein Drittel der durchschnittlichen vollen Mannesarbeitskraft herabgesetzt ist, hat neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen Anrecht auf Invalidenrente.

3. Wer als Folge einer Verwundung oder Erkrankung ein länger dauerndes Leiden behält, kann von der Landesversicherungsanstalt in Heilfürsorge genossen werden, wenn hierdurch mit Wahrscheinlichkeit der Eintritt sonst drohender Arbeitsunfähigkeit verhütet wird. Es ist dies eine freiwillige Leistung der Landesversicherungsanstalt. In erster Linie wird die Militärverwaltung für die Durchführung der Heilbehandlung in Anspruch zu nehmen sein. In geeigneten Fällen wird die Landesversicherungsanstalt die Krankenbehandlung für ganze oder teilweise Rechnung der Militärverwaltung übernehmen.

4. Die Witwen und Waisen von gefallenem oder infolge der Kriegsverwundung später verstorbenen Versicherten, für die mindestens 200 gültige Wochenbeiträge nachgewiesen sind, haben Anrecht auf Hinterbliebenenfürsorge. Sie besteht in folgendem:

- a) Die Kinder unter 15 Jahren erhalten Waisenrente.
- b) Die Witwe bekommt Anwartschaftsbeihilfe auf Witwenrente, die aber erst zur Auszahlung gelangt, wenn sie später infolge von Krankheit oder Alter arbeitsunfähig wird.

- c) Diejenigen Witwen, welche eine eigene Pflicht- oder freiwillige Weiterversicherung von wenigstens 200 gültigen Wochenmarken nachzuweisen imstande sind, erhalten sofort ein einmaliges Witwengeld von ungefähr 80 Mark und
- d) sobald ihre Kinder das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, die sogenannte Waisensteuer, vorausgesetzt, daß bis dahin für Erhaltung der Versicherungsanwartschaft (mindestens 10 Marken jährlich in die Karte!) gesorgt wird.
- e) Wenn die Witwe eines Kriegsteilnehmers im Laufe der Zeit irgendwie erkrankt und infolgedessen der Eintritt von dauernder Arbeitsunfähigkeit zu besorgen ist, kann für sie die Landesversicherungsanstalt auf Antrag die Krankenfürsorge (z. B. Badetur, Heilstättenbehandlung) übernehmen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landesversicherungsanstalt.

5. Alle Anträge aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind beim Versicherungsamt (in Dorfgemeinden auch beim Bürgermeister) zu stellen.

Zur Angestelltenversicherung.

Der Krieg hat als Folgeerscheinung in unserem Wirtschaftsleben, namentlich in den ersten Kriegsmonaten, eine größere Stellenlosigkeit von Angestellten mit sich gebracht, die jedoch erfreulicherweise in der letzten Zeit wieder erheblich im Rückgang begriffen ist. Es erscheint besonders wichtig, die bisher versicherten, teilweise noch stellenlosen Angestellten auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, die ihnen für diese Zeit eine Sicherheit zur Verhinderung des Erlöschens der Anwartschaft gewähren. Einen solchen Schutz bietet der § 50 des Gesetzes, der folgendermaßen lautet:

„Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr folgenden Kalenderjahrs die rückständigen Beiträge nachzahlt.“

Ist eine Anwartschaft während der Wartezeit erloschen, so kann die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag die rückständigen Beiträge stunden. Der Antrag muß vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist gestellt werden. Spätere Pflichtbeiträge können, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden. Durch die Anrechnung lebt die Anwartschaft wieder auf.“

Hiernach kann dem Versicherten beim Erlöschen der Anwartschaft während der Wartezeit Stundung der rückständigen Beiträge durch die Reichsversicherungsanstalt gewährt werden, wobei spätere Pflichtbeiträge, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden können. Erforderlich ist allerdings, daß der Versicherte in der in § 50 Abs. 1 a. a. O. angegebenen Frist einen Stundungsantrag bei der Reichsversicherungsanstalt stellt.

Einfache und billige Verfahren zur Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerwaren.

Die Aufbewahrung von gepökelten oder geräucherten Fleischdauerwaren für längere Zeit bietet dort, wo die geeigneten luftigen und trockenen Räume hierfür zur Verfügung stehen, keinerlei Schwierigkeiten. Anders, wenn solche Räume fehlen, oder wenn diese Fleischdauerwaren, wie im einzelnen Haushalt, in Räumen mit anderen Lebensmitteln zugleich aufbewahrt werden müssen und dadurch den verschiedensten äußeren Einflüssen ausgesetzt sind, wie dem Verstauben, der Ablagerung von Fliegeniern, der Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit, sowie von Keimen aus der Luft, wodurch die Waren ranzig oder weich werden oder in Fäulnis übergehen können usw. Um die Fleischwaren vor diesen äußeren Einflüssen zu schützen,

sind bereits verschiedene Verfahren empfohlen worden, so z. B. das Eintauchen in schmelzbare Massen, die innerhalb kurzer Zeit erstarren und die Ware von der Luft vollständig abschließen. Weniger bekannt dürften zwei einfache und billige, vom gesundheitlichen Standpunkt völlig unbedenkliche Verfahren sein, mit denen man besonders in Belgien seit Jahren gute Erfahrungen gemacht hat. Diese beiden Verfahren bestehen in dem Verpacken von Fleischdauerwaren — gepökeltem oder geräuchertem Fleisch — in abgelsichtigem Kalk oder in Holzasche. Voraussetzung für die Haltbarkeit der so behandelten Waren ist, daß sie sich vor dem Einlegen in Kalk oder Holzasche in einwandfreiem Zustande befinden: denn wenn die Waren bereits angefangen haben zu verderben, so vermögen diese Verfahren dies nicht hintanzuhalten. Nach zuverlässigen Mitteilungen aus Belgien erfahren gut geräucherte Waren durch das Kalkverfahren keine nennenswerte Veränderung der äußeren Beschaffenheit und des Geschmacks; dagegen wird die äußere Schicht nur gepökelter Waren in geringem Maße verändert, so daß sie vor dem Genuß durch Abschneiden oder Abschaben entfernt werden muß. Beim Einlagern von nur gepökelter Ware hat man also mit einem geringen Verlust zu rechnen. Mit dem Holzascheverfahren sind in Belgien die besten Ergebnisse selbst bei sehr langer Aufbewahrung von Fleischwaren, die durch Pökeln oder durch Pökeln und Räuchern konserviert worden waren, erzielt worden.

Die Einlagerung von geräucherten oder gepökelten Fleischdauerwaren, die sich in völlig trockenem Zustande befinden müssen, in Kalkpulver oder Holzasche wird zweckmäßig folgendermaßen vorgenommen:

Man legt auf den Boden eines Behälters (Faß, Tonne, Kiste usw.) zunächst eine nicht zu dünne Schicht abgelsigten Kalkpulvers oder Holzasche; alsdann werden die trockenen für die Aufbewahrung bestimmten Fleischwaren einzeln so auf dem Kalk oder der Holzasche ausgebreitet, daß die einzelnen Stücke sich nicht berühren; sodann bedeckt man diese wiederum mit einer nicht zu dünnen, mindestens aber 10 Zentimeter starken Schicht der genannten Mittel und wechselt mit dem Aufschichten der Fleischwaren einerseits und des Kalkpulvers oder der Holzasche andererseits ab, bis der Behälter voll ist. Die oberste Fleischschicht wird mit einer besonders starken Kalk- oder Holzascheschicht bedeckt.

Durch zeitweiliges Entnehmen eines Fleischstückes aus dem Behälter wird man sich zweckmäßig von dem Zustand der Waren überzeugen. Die so hergerichteten Behälter müssen an einem trockenen kühlen Orte aufbewahrt werden.

Das Kalkpulver kann leicht von jedermann durch schwaches Ansiechten von gebranntem Weiskalk mit Wasser hergestellt werden, wobei dieser unter Erwärmung in ein trockenes Pulver zerfällt.

Aus England.

London, 1. Juni. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die „Times“ schreiben: Die Blätter, welche die Wehrpflicht bekämpfen, sind dieselben, die früher das Land über die deutsche Gefahr täuschten. Während eine Reihe von Zuschriften an die „Times“ die Einführung der Wehrpflicht befürworteten, schreibt Sir West Ridelway, er halte die Wehrpflicht für die Dauer des Krieges wünschenswert, könne sich aber der Tatsache nicht verschließen, daß die Einführung wahrscheinlich einen heftigen Streit verursachen und vielleicht die jetzt ginige Nation spalten würde. — Der nonkonformistische Geistliche Dr. Clifford, ein im ganzen Lande bekannter Prediger, sagte am Sonntag in einer Predigt: Unsere schlimmsten Feinde sind nicht in Deutschland, sondern hier. Er warnte vor den Bestrebungen der Presse, England in einen Militärstaat zu verwandeln.

London, 1. Juni. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die „Daily Mail“ schreibt: Das Land ist für die Annahme der allgemeinen Wehrpflicht noch nicht reif. Nur wenige machen sich klar, daß die breiten Volksschichten diese Maßregel zweifellos fürchten und mißbilligen. Das Blatt erhielt zahlreiche Briefe, die sich gegen die Wehrpflicht aus-

sprechen, besonders viele aus Irland. Die „Daily Mail“ sagt weiter: „Der schlimmste Feind der Wehrpflicht sind die optimistischen Kriegsberichte. Der Verlust von „Triumph“ und „Majestic“ in den amtlichen Berichten wird in wenigen Zeilen abgetan; gute Nachrichten werden ausführlich, schlechte kurz behandelt. Das Ergebnis ist, daß die Öffentlichkeit schlechte Nachrichten übersteht, da die nächsten Tage durch die üblichen Berichte über den deutschen Rückzug in Rußland und das englische Vorrücken bei La Bassée usw. in Vergessenheit gebracht werden. Die schwerwiegende Tatsache, daß deutsche U-Boote die Dardanellen erreichen und dort in zwei Tagen zwei vorzügliche Kriegsschiffe vernichten konnten, machte auf das Publikum daher keinen Eindruck. Die Gegner der allgemeinen Wehrpflicht sind dann scheinbar berechtigt, zu sagen, daß alles gut geht und keine Notwendigkeit für eine so tiefgehende Maßregel vorliegt. Das Parteiblatt der Nationalisten „Freemans Journal“ in Dublin schreibt: „Es kann in diesem Augenblick nichts Verhängnisvolleres geben, als dies Geschrei nach der allgemeinen Wehrpflicht. Es droht mit einem Schlag die Einheit des Volkes und den Burgfrieden der Parteien zu vernichten. Die Wehrpflicht könnte nur nach bitteren Kämpfen mit den unglücklichsten Folgen eingeführt werden.“ — Der „Economist“ schreibt: Der preussische Militarismus soll um jeden Preis vernichtet werden. Was wird aus diesem hohen moralischen Ziele, wenn wir das System selbst annehmen, dessen Zerstörung wir Hunderttausende von Menschen und Hunderte von Millionen an Geld bereits geopfert haben? Die Koalition hätte sich, Zeitungsartikel für die öffentliche Meinung zu halten.

London, 3. Juni. (Nichtamtlich.) Der Manchester Guardian schreibt in einem Leitartikel: Der Versuch, die Nation in die Wehrpflicht hineinzuführen, ist in vollem Gange. Die Gegner werden als Irreführer der Nation hingestellt, weil sie im Juli 1914 alle Kraft angespannt haben, um England und Europa den Krieg zu ersparen. Das Zinnotum und die Sensationsmacher sind mächtig an der Arbeit, aber das Land darf sich nicht in die Wehrpflicht hineinhegen lassen.

London, 3. Juni. (N. T. B. Nichtamtlich.) Die „Times“ meldet aus New York vom 1. Juni: Die „Eveningpost“ veröffentlicht an hervorragender Stelle die Eindrücke eines sehr bekannten Geschäftsmannes, der mehrere Wochen nahe der Kriegsfrente weilte. Er sagt, Deutschland habe genug Lebensmittel, um den Krieg durchzuhalten. Die deutsche Armee wird auf sieben Millionen geschätzt, während sich drei Millionen in der Ausbildung befänden. Die Klasse 1915 sei noch nicht aufgerufen. Kupfer sei reichlich vorhanden. Das gesamte Land sei landwirtschaftlich bestellt. Die Landwirte erhielten Arbeiter aus den Gefangenenlagern. Ueber England sagt der Geschäftsmann: Er habe den allgemeinen Eindruck erhalten, daß die Nation als ganze den Ernst der Lage nicht erkennt.

London, 3. Juni. (N. T. B. Nichtamtlich.) Die „Times“ schreibt in ihrem Leitartikel vom 1. Juni: „Wir möchten vorschlagen, daß, wenn der Luftraid sich wiederholt, was sicher bald geschehen wird, die Zahl der Todesfälle sobald als möglich veröffentlicht wird. Viele wilde Gerüchte liefen gestern im ganzen Lande um. Das Prahlerei mit Londons Ruhe bei dem Angriff macht auf uns keinen großen Eindruck, denn die große Masse der Bevölkerung erfährt erst durch die Morgenblätter von dem Angriff. Auch die Versicherung, daß die Luftschiffe nur wenig Schaden anrichteten, macht keinen Eindruck auf uns, denn es ist klar, daß die Besuche der deutschen Luftschiffe bisher wesentlich den Charakter eines Versuchs hatten. Der Deutsche ist ein sehr nervöser, beharrlicher Mensch. Es wäre für die Nation als Ganzes gut, wenn wir ihn ernst nähmen.“

Kopenhagen, 2. Juni. Das Tageblatt schreibt: Die Gattin des Ministerpräsidenten Asquith ist als Arbeiterin in die staatliche Munitionsfabrik Woolwich eingetreten. Sie wird während der nächsten Monate in allen staatlichen Waffenfabriken je eine Woche als Arbeiterin beschäftigt sein.

Berlin, 3. Juni. Wie dem N. T. gemeldet wird, beträgt nach dem Bericht des engl. Kriegsministeriums die Zahl der dienstfähigen Leute zwischen 18 und 40 Jahren 8 530 700. Davon sind 2 Millionen mit der Ausrüstung von Munition beschäftigt.

N. 1/15.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. April 1915 in Diez gestorbenen Kaufmanns Otto Belde ist infolge eines von der Witwe Belde gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin in Verbindung mit dem Prüfungstermin

auf den 17. Juni 1915, vormittags 10 Uhr vor dem königlichen Amtsgericht in Diez — Zimmer Nr. 12 — anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Diez, den 2. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

Brandsteuer-Gebeliste

vorrätig in der Druckerei des Amtl. Kreisblattes

H. Chr. Sommer, Bad Ems u. Diez.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Stücke der zweiten Kriegsanleihe beginnt anfangs Juni, und zwar werden zunächst 10—15% der 5% Reichsanleihe und etwa 30% der Reichsschatzanweisungen ausgegeben. Weitere Beträge werden in Zwischenräumen von je 4 bis 6 Wochen nach Maßgabe der eingehenden Lieferungen verteilt werden; die Schlußlieferung wird nicht vor dem Spätherbst erfolgen können.

Eine raschere Lieferung ist wegen der gewaltigen Masse des herzustellenden und zu bearbeitenden Materials leider nicht möglich, und es geht daher an die Zeichner die dringende Bitte, sich bei Abforderung der ihnen zugeteilten Stücke vorerst auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Berlin, Ende Mai 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein

v. Grimm.

Großer Posten kräftige

Dickwurzpflanzen

im freien Felde gewachsen, billigt abzugeben.

Hof Saalscheid.

Station Obernhof. (6081)

la Verbandwatte

alle Sorten Gaze u. Binden,

Bruchbandagen

sowie

Krankenpflege-Artikel

empfiehlt (4651)

Adolf Merkel, Diez.

Beste Qualität. Billigste Preise.